

**Geschäftsordnung zur
Regelung der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung
im Kirchenkreis an Lahn und Dill
gemäß § 27a Absatz 3 WiVO-RL¹**

Die Mitglieder der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung an Lahn und Dill betreiben ihr Liquiditätsmanagement und ihr Finanzanlagemanagement gemäß § 88 Absatz 1 WiVO gemeinsam. Andere als kirchliche Körperschaften gehören der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung nicht an. Dem Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung an Lahn und Dill, dem Kirchenkreis an Lahn und Dill, sind die Finanzmittel rechtlich und wirtschaftlich übertragen (§ 88 Abs. 3 WiVO). Er führt die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus.

§ 1

Anlage- und Verteilungszielsetzung

- (1) Der Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung an Lahn und Dill, der Kirchenkreis an Lahn und Dill, strebt im Bereich des Anlagemanagements eine regelmäßige Verteilung an die Mitglieder an.
- (2) Das Risiko aus der Finanzmittelbewirtschaftung wird durch die Mitglieder der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung getragen.
- (3) Um das Risiko im Bereich der Liquidität möglichst gering zu halten, wird stets ca. 10 % der Finanzmittel über alle Mitglieder hinweg in der Liquidität gehalten. Buchhalterisch erfolgt daher jeweils zum Jahresbeginn eine (Neu-)Aufteilung für jedes einzelne Mitglied in 10 % Liquidität und 90 % Finanzanlagen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung an Lahn und Dill mindestens zwei Monate im Voraus anstehende, im Haushalt vorgesehene Ausgaben in Höhe von 500.000 EUR oder höher anzukündigen, damit stets ausreichend liquide Mittel für laufende Geschäftsausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung zur Verfügung stehen.

§ 2

**Verzinsung der liquiden Mittel, insbesondere von Kassenkrediten
(§ 39 Abs. 6 Satz 1 WiVO)**

- (1) Die im Rahmen des Liquiditätsmanagements verwalteten liquiden Mittel (§ 27a Abs. 1 c) und d) WiVO-RL) werden mit demselben, auf zwei Kommastellen gerundeten Ist-Zinssatz, wie er sich aus der Ergebnisermittlung des Finanzanlagemanagements auf Kirchenkreisebene ergibt, anteilmäßig verzinst. Liquiditätskredite (im Rahmen des Cash-Pooling der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung pro Mandant angefallene „Kassenkredite“) werden mit demselben, auf zwei Kommastellen gerundeten Zinssatz, wie er sich aus der Ergebnisermittlung des Finanzanlagemanagements auf Kirchenkreisebene ergibt, verzinst.

¹ Die Bezeichnung der §§ bezieht sich auf die Fassung der WiVO und WiVO-RL zum 1.1.2026.

(2) Liquiditätskredite können im Rahmen des Cash-Pooling auch über den 31.12. hinaus gewährt werden.

(3) Die Feststellung des Anteils der Mitglieder erfolgt nach jeder Änderung (im Zinsverteilungsmodul der Buchhaltungssoftware ermittelbar). Die Zinsverteilung wird zu einem Stichtag nach Jahresende auf Basis der taggenau ermittelten Liquiditätsbestände der beteiligten Mandanten durchgeführt.

§ 3

Ergebnisverteilung (Zinsverteilung) aus Finanzanlagemanagement

- (1) Die im Rahmen des Finanzanlagemanagements verwalteten Finanzanlagen (§ 27a Abs. 1 a) und b) WiVO-RL) werden gemäß den Anteilen der Mitglieder an den Finanzanlagen des Kirchenkreises verzinst.
- (2) Die Feststellung des Anteils der Mitglieder erfolgt nach jeder Änderung (im Zinsverteilungsmodul der Buchhaltungssoftware ermittelbar). Die Zinsverteilung wird zu einem Stichtag nach Jahresende auf Basis der taggenau ermittelten Finanzanlagenbestände der beteiligten Mandanten durchgeführt.
- (3) In die jährliche Ergebnisverteilung aus dem Finanzanlagemanagement fließen bei Bebuchung ein:
 - a. Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen (Konto 570020)
 - b. Zinsen und ähnliche Erträge (Konto 585020)
 - c. Zinsaufwand an Kreditinstitute (Konto 785000)
 - d. Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen (Konto 789001)
 - e. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen und Finanzanlagen (Konto 593000)
 - f. Verluste aus der Veräußerung von Finanzanlagen (Konto 791100)
- (4) In die jährliche Ergebnisverteilung aus Finanzanlagemanagement fließen nicht ein:
 - a. Nebenkosten des Geldverkehrs (Konto 691400)
 - b. Aufwendungen aus Beteiligungen und Finanzanlagen (Konto 770000)
 - c. Mahn-, Säumnis- und Bankgebühren im Zusammenhang mit den Finanzanlagen (Konten 786000 und 788000)
 - d. Verluste aus der Wertkorrektur/Abschreibung von Finanzanlagen (Konto 728300)
 - e. Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen (Konto 593100)

Stattdessen wird der Gewinn/der Verlust getragen vom Kirchenkreis.

§ 4

Berichterstattung

Die Mitglieder sind jährlich über die Bestandteile der Abrechnung gemäß § 3 sowie über die Abrechnung der liquiden Mittel gemäß § 2 zu unterrichten.

§ 5
Finanzanlageausschuss

- (1) Der Finanzanlageausschuss wird von der Kreissynode berufen. Die Berufung erfolgt für die Amtszeit der Kreissynode.
- (2) Über die in Abschnitt III. der Anlage 11 der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (Anlagenrichtlinie) genannten Aufgaben hinaus ist er zuständig für
- das Controlling von Direktinvestitionen.
- (3) Der Finanzanlageausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 6
Ausscheiden aus der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung

- (1) Das Ausscheiden aus der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung kann mit Frist von zwei Jahren zum 31.12. eines Jahres erfolgen.
- (2) Bei der Auszahlung von Forderungen und Ausleihungen an das Mitglied sind Verluste aus der Abschreibung auf Finanzanlagen, die während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheidenszeitpunkt vorgenommen wurden, zu berücksichtigen, soweit sie bisher nicht bei der jährlichen Zinsverteilung gemäß § 3 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung berücksichtigt wurden. An der Zinsverteilung für das Jahr des Ausscheidens gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung nimmt das Mitglied teil, auch wenn der Zeitpunkt der Auszahlung nach dem Ende der Mitgliedschaft liegt.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wetzlar, den 28.01.2026



Dr. Hartmut Sitzler
Superintendent



Dr. Claudia Kissling
Verwaltungsleiterin

